

Stand: 24.06.2026 07:13:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10391

"Krankenhäuser Bayern – Lagebericht"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10391 vom 07.04.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 09.12.2025

Krankenhäuser Bayern – Lagebericht

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie von hcb/DKI zur Krisen- und Verteidigungsfähigkeit deutscher Krankenhäuser? | 3 |
| 1.2 | Welche Erkenntnisse liegen speziell für Bayern vor? | 3 |
| 1.3 | Wie hoch ist der aktuelle Personalbedarf in bayerischen Kliniken im Normalbetrieb und wie würde sich dieser im Krisenfall darstellen? | 3 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Personal-mangel im Verteidigungsfall zu kompensieren? | 3 |
| 2.2 | Gibt es Konzepte zur zeitweisen Erhöhung der Arbeitszeit von Teil-zeitkräften im Krisenfall? | 4 |
| 2.3 | Wie soll mit Doppelrollen von medizinischem Personal (Krankenhaus, Rettungsdienst, Katastrophenschutz) umgegangen werden? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Kliniken in Bayern bilden Ärzte sowie Pflegekräfte gezielt für Katastrophenszenarien aus? | 4 |
| 3.2 | Plant die Staatsregierung, verpflichtende Fortbildungen zu Kriegs- und Katastrophenwunden einzuführen? | 4 |
| 3.3 | Wird die Erstellung einer Leitlinie zur Behandlung von Kriegs-verletzungen unterstützt? | 4 |
| 4.1 | Welche zusätzlichen Bettenkapazitäten könnten bayerische Kliniken im Krisenfall kurzfristig aufbauen? | 5 |
| 4.2 | Welche Kliniken verfügen über geeignete Ausweichbehandlungsräume (z. B. Tiefgaragen, Kellerräume)? | 5 |
| 4.3 | Wie sind die Lagerkapazitäten für medizinische Vorräte und chirurgi-sches Material in Bayern aktuell ausgestattet? | 5 |
| 5.1 | Welche Notfalllisten für Arzneimittel bestehen und wie werden Liefer-empässe abgesichert? | 5 |

5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Cybersicherheitslage bayerischer Kliniken?	5
5.3	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Kliniken vor Cyberangriffen im Krisenfall zu schützen?	6
6.1	Gibt es spezielle Programme zur physischen Sicherheit von Kliniken im Verteidigungsfall?	6
6.2	Wie viele Kliniken in Bayern verfügen über Alarm- und Einsatzpläne für Großschadensereignisse?	6
6.3	Wie viele Kliniken haben konkrete Pläne für den Verteidigungsfall und wie sollen diese ausgeweitet werden?	6
7.1	Welche Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung des Krankenhauspersonals sind vorgesehen?	6
7.2	Plant die Staatsregierung, bürokratische Prozesse (z. B. Todesbescheinigung, Leichenschau) im Krisenfall zu vereinfachen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 04.03.2026

Vorbemerkung:

Gegenstand der Krisenvorbereitung ist sowohl der Katastrophenschutz (z. B. Naturkatastrophen, Stromausfälle, Pandemien) als auch der Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren). Die Begriffe Krise, Katastrophe und Verteidigungsfall beschreiben dabei verschiedene Notsituationen, die in Ausmaß und Intensität voneinander abweichen.

Während die Länder für den Schutz vor Katastrophen in Friedenszeiten („Katastrophenschutz“) zuständig sind, hat der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Die Länderfachverwaltungen führen die Bundesgesetze, wie beispielsweise das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG), im Auftrag des Bundes aus.

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie von hcb/DKI zur Krisen- und Verteidigungsfähigkeit deutscher Krankenhäuser?

1.2 Welche Erkenntnisse liegen speziell für Bayern vor?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Studie unterstreicht die Bedeutung der Vorbereitung des Gesundheitswesens auf vielfältige Krisensituationen. Vor diesem Hintergrund hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bereits im Juni 2025 einen „Expertenrat Gesundheitssicherheit“ mit den zentralen Akteuren einberufen.

1.3 Wie hoch ist der aktuelle Personalbedarf in bayerischen Kliniken im Normalbetrieb und wie würde sich dieser im Krisenfall darstellen?

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen zum aktuellen Personalbedarf in bayerischen Kliniken vor. Die Organisation der klinikinternen Abläufe und die Einhaltung von Standards unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben obliegen dem Krankenhausträger bzw. der Krankenhausleitung in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die Personalplanung und -ausstattung. Aussagen zum Personalbedarf „im Krisenfall“ wären zudem höchst spekulativ.

2.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Personal-mangel im Verteidigungsfall zu kompensieren?

2.2 Gibt es Konzepte zur zeitweisen Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften im Krisenfall?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Gesundheitsversorgung so aufzustellen, dass sie im Verteidigungsfall handlungsfähig bleibt. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG ist insoweit primär der Bund in der Pflicht. Zentrales Instrument hierfür soll das geplante Gesundheitssicherstellungsgesetz (GeSiG) sein. Im Übrigen lässt das Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) im Verteidigungsfall Beschränkungen und Verpflichtungen für und in Arbeitsverhältnisse(n) zu.

2.3 Wie soll mit Doppelrollen von medizinischem Personal (Krankenhaus, Rettungsdienst, Katastrophenschutz) umgegangen werden?

Der Kontext der Frage legt nahe, dass Doppelerwendungen von hauptamtlich in Kliniken beschäftigtem Personal in Rede stehen. Hier gilt, dass die Erfüllung der hauptberuflichen Pflichten im Falle einer Pflichtenkollision Vorrang hat. Ergänzend wird auf §28 ZSKG hingewiesen.

3.1 Wie viele Kliniken in Bayern bilden Ärzte sowie Pflegekräfte gezielt für Katastrophenszenarien aus?

3.2 Plant die Staatsregierung, verpflichtende Fortbildungen zu Kriegs- und Katastrophenwunden einzuführen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Schulungen und Fortbildungen zur Vorbereitung des medizinischen Personals werden von den medizinischen Fachgesellschaften, wie beispielsweise der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, angeboten.

An den Universitätsklinika finden regelmäßig Schulungen für sämtliche Mitarbeiter statt, um sich auf Krisenfälle vorzubereiten.

Im Übrigen müssen Krankenhausträger nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für externe und interne Notfälle Alarm- und Einsatzpläne aufstellen. Dies dient auch zur gezielten Vorbereitung auf Großschadenslagen und Katastrophen, die einen Massenanfall von Verletzten zur Folge haben können. Dies umfasst auch Vorkehrungen zur Behandlung spezifischer Verletzungsmuster.

3.3 Wird die Erstellung einer Leitlinie zur Behandlung von Kriegsverletzungen unterstützt?

Die Erstellung von derartigen Leitlinien obliegt grundsätzlich den Berufs- und Interessenverbänden der medizinischen Berufe.

4.1 Welche zusätzlichen Bettenkapazitäten könnten bayerische Kliniken im Krisenfall kurzfristig aufbauen?

Wie die Bewältigung der Coronapandemie gezeigt hat, sind die bayerischen Krankenhäuser in der Lage, bei Bedarf die Bettenkapazitäten ad hoc zu steigern und auch vorhandene Bettenkapazitäten zielgerichtet hierfür einzusetzen.

4.2 Welche Kliniken verfügen über geeignete Ausweichbehandlungsräume (z. B. Tiefgaragen, Kellerräume)?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit „geeigneter Ausweichbehandlungsräume“ vor.

4.3 Wie sind die Lagerkapazitäten für medizinische Vorräte und chirurgisches Material in Bayern aktuell ausgestattet?

Es ist Aufgabe der jeweiligen Krankenhausbetreiber, eine ausreichende Bevorratung – auch zur Überbrückung von Lieferengpässen – sicherzustellen. Zudem verfügt der Freistaat Bayern bereits seit 2020 über eine eigene subsidiäre Landesreserve an Persönlicher Schutzausrüstung und Medizingeräten als Notreserve.

5.1 Welche Notfalllisten für Arzneimittel bestehen und wie werden Lieferengpässe abgesichert?

Auf §52b Arzneimittelgesetz (AMG) wird hingewiesen. Trotz der Zuständigkeit des Bundes setzt sich die Staatsregierung kontinuierlich auf Bundes- und EU-Ebene für die Bekämpfung von Lieferengpässen ein.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) kann zudem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Art. 80a GG im äußeren Notstand anordnen, dass ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Cybersicherheitslage bayerischer Kliniken?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine näheren Informationen vor, da insoweit keine Meldepflicht besteht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die bayerischen Plankrankenhäuser eigenständige Unternehmen sind und daher über ihre innerbetrieblichen Angelegenheiten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben in eigener Verantwortung entscheiden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) berichten zudem regelmäßig – zuletzt am 12.11.2025 – öffentlich zur Cybersicherheit in Bayern. Zur allgemeinen Cybersicherheitslage wird auf diesen Bericht verwiesen.

5.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Kliniken vor Cyberangriffen im Krisenfall zu schützen?

Für Investitionen im Bereich der Cybersicherheit können die bayerischen Plankrankenhäuser auf die pauschalen Fördermittel aus dem Krankenhausförderetat i. H. v. aktuell rd. 318 Mio. Euro zurückgreifen. Darüber hinaus stehen insgesamt rd. 590 Mio. Euro aus dem Krankenhauszukunftsfonds des Bundes zur Verfügung. Die notwendige Kofinanzierung i. H. v. rd. 180 Mio. Euro wurde vom Freistaat Bayern unternommen.

Für Investitionen im Bereich der Cybersicherheit können die Universitätsklinika auf die Investitionsmittel der jeweiligen Ansätze zurückgreifen. Diese betragen aktuell rd. 104 Mio. Euro und können eigenverantwortlich eingesetzt werden. Darüber hinaus stehen Sondermittel für IT-Projekte i. H. v. von 20 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Aus dem Infrastrukturinvestitionsprogramm des Bundes sind ab 2026 19 Mio. Euro für IT vorgesehen.

Zudem unterstützt das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) Betreiber kritischer Infrastrukturen, darunter Kliniken, in Fragen der IT-Sicherheit.

6.1 Gibt es spezielle Programme zur physischen Sicherheit von Kliniken im Verteidigungsfall?

Mit dem vom Bundestag am 29.01.2026 verabschiedeten – die Behandlung im Bundesrat steht noch aus – Gesetz des Bundes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG) sollen einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz kritischer Anlagen wie z. B. Krankenhäuser in verschiedensten Krisenlagen normiert werden.

6.2 Wie viele Kliniken in Bayern verfügen über Alarm- und Einsatzpläne für Großschadensereignisse?

6.3 Wie viele Kliniken haben konkrete Pläne für den Verteidigungsfall und wie sollen diese ausgeweitet werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.2 und 6.3 gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die bayerischen Kliniken ihren Pflichten aus Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) nicht nachkommen.

7.1 Welche Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung des Krankenhauspersonals sind vorgesehen?

Es wird auf den zweiten bayerischen Psychiatriebericht – insbesondere auf die Kapitel 5. und 7. – verwiesen.

Eine psychosoziale Unterstützung von Krankenhauspersonal fällt aufgrund der spezifischen Bezüge zum Arbeitsschutz aus Fürsorgegründen zunächst in die Verantwortung der Klinikbetreiber.

7.2 Plant die Staatsregierung, bürokratische Prozesse (z.B. Todesbescheinigung, Leichenschau) im Krisenfall zu vereinfachen?

Der Abbau von bürokratischen Hürden ist unabhängig vom Krisenfall ein zentrales Anliegen der Staatsregierung, muss aber stets im Kontext und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und deren Zweckrichtung erfolgen.

Im Übrigen bedarf diese Frage einer verbindlichen und bundeseinheitlichen Klärung durch das GeSiG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.